

BVGer E-5697/2021 vom 2. Oktober 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5697_2021

FR: TAF E-5697/2021 du 2 octobre 2024

IT: TAF E-5697/2021 del 2 ottobre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E-5697/2021 Seite 8

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer und seine Familienangehörigen haben zeitgleich in der Schweiz um Asyl nachgesucht. Das SEM hat in allen Verfahren ablehnende Entscheide gefällt, wogegen Beschwerden am Bundesverwaltungsgericht hängig sind (E-5694/2021, E-5696/2021 und E-5698/2021). Entsprechend wird das vorliegende Beschwerdeverfahren mit den Verfahren der Familienangehörigen des Beschwerdeführers zeitlich koordiniert und vom gleichen Spruchkörper behandelt.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht in der Rechtsmitteleingabe zunächst geltend, das SEM habe den Sachverhalt hinsichtlich der eingereichten Beweismittel unrichtig festgestellt. Die zweite Vorladung sei im Original, nicht nur als Scan, eingereicht worden. Dieses Beweismittel wäre einer Dokumentenprüfung zugänglich gewesen. Ferner habe das SEM die eingereichten Fotos nicht gewürdigt. Schliesslich seien seine und die Aussagen seiner Familienmitglieder einseitig zu ihren Lasten gewürdigt worden. Damit verletze die Vorinstanz die gebotene Neutralität und den Anspruch auf rechtliches Gehör. Sodann habe das SEM die Begründungspflicht verletzt, da es sich nicht zur Asylrelevanz der Vorbringen geäußert habe.

E. 4.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung beispielsweise dann, wenn der Verfügung ein aktenwidriger oder nicht weiter belegbarer Sachverhalt zugrunde gelegt wurde. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn die Behörde trotz Untersuchungsmaxime (Art. 12 ff. VwVG) den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, oder nicht alle für den Entscheid wesentlichen Sachumstände berücksichtigt hat. Sodann verlangt

E-5697/2021 Seite 9 der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV), dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (vgl. u.a. BGE 149 V 156 E. 6.1).

E. 4.3

Vorliegend ist festzustellen, dass sich die Vorinstanz in ihrem Entscheid mit den eingereichten Vorladungen auseinandergesetzt und dies bei der Würdigung der Asylgründe des Beschwerdeführers berücksichtigt hat. Sie hat aufgezeigt, weshalb Zweifel an der Echtheit des Dokuments bestünden, und insbesondere festgehalten, dass die Ausführungen zur ersten Vorladung auch auf die zweite Vorladung zutreffen würden. Sodann hat sie die eingereichten Fotografien aufgenommen, weshalb davon ausgegangen werden darf, dass diese bei der Gesamtwürdigung der Vorbringen mitberücksichtigt worden sind. Auch eine einseitige Beurteilung der Ausführungen zu Lasten des Beschwerdeführers ist nicht festzustellen. Die Vorinstanz hat seine Asylgründe und Beweismittel (und diejenigen seiner Familienangehörigen) insgesamt erfasst und sich im angefochtenen Entscheid angemessen damit auseinandergesetzt. Sie hat ausreichend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen sie sich hat leiten lassen und weshalb sie die Asylgründe als unglaubhaft erachte. Folgerichtig wurde keine Prüfung der Asylrelevanz der Vorbringen vorgenommen. Eine unzureichende Sachverhaltsfeststellung oder eine Verletzung des Gehörsanspruchs respektive der Begründungspflicht ist insgesamt nicht festzustellen. Es besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Rechtsbegehren ist abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden

(Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für

E-5697/2021 Seite 10 gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz gab in der angefochtenen Verfügung an, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht standhalten (Art. 7 AsylG). Zu den Fluchtgründen mache der Beschwerdeführer geltend, zweimal festgenommen worden zu sein, nachdem er an Demonstrationen teilgenommen habe. Zunächst falle auf, dass die Qualität seiner Aussagen bei Rückfragen im Vergleich zur ausführlichen freien Rede markant abnehme. Er weiche vielfach den gestellten Fragen aus, indem er auf bereits Gesagtes oder Allgemeines ausweiche. Ähnliches könne auch für die Ausführungen seiner übrigen Familienmitglieder gemacht werden. Zudem müsse konstatiert werden, dass die jeweiligen freien Reden nicht nur inhaltlich, sondern auch in Sachen Perspektive, also durch die oftmalige Betonung der exakt selben Dinge durch alle Personen sowie die Aussagestruktur, erstaunlich ähnlich ausfallen würden. Dies vermittele den Eindruck, dass es sich bei den Ausführungen um eine konstruierte, gut vorbereitete Geschichte handle. Die Schilderungen des Beschwerdeführers würden zudem nur wenige Realkennzeichen enthalten und kein lebensnahes Bild von tatsächlich erlebten Geschehnissen ergeben. Dieser Eindruck werde verstärkt, wenn der Beschwerdeführer zwar ein paar medial bekannte Namen, aber ansonsten nichts über die Organisation und nur sehr wenig und auffallend repetitiv über die Hintergründe und Abläufe der Proteste berichten könne. Bezeichnenderweise habe er über die Grösse der Demonstration keine klaren Aussagen machen können. Er verliere sich zudem bei Rückfragen zu Bildern zunächst in Schutzbehauptungen und in Widersprüchen. Entsprechend würden Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen bestehen. Diese erhärteten sich, da die Aussagen des Beschwerdeführers in zentralen Punkten auch den gesicherten Erkenntnissen des SEM widersprächen. Im August 2020 sei es in der ARK, namentlich in der Provinz G._____, zwar zu Demonstrationen gekommen. Die Gründe für die Proteste würden aber weit über die vom Beschwerdeführer vorgebrachten Gründe hinausgehen. Die Behörden in C._____ hätten zudem versucht, die Proteste im Keim zu ersticken. So ergebe eine tageweise Abfrage der Webseite «Iraq Live UA Map» für die Monate August bis Oktober 2020 keine Hinweise auf Demonstrationen in der Stadt C._____. Auch andere Quellen würden

E-5697/2021 Seite 11 berichten, dass Sicherheitskräfte mehrere Personen festgenommen hätten, bevor die Proteste in C._____ überhaupt hätten beginnen können, respektive, dass Protestzüge und Versammlungen verboten worden seien. Die Quellenlage weise darauf hin, dass im August 2020 auch in C._____ Proteste geplant gewesen, diese aber komplett

oder zumindest in einem sehr frühen Stadium verhindert worden seien. Für September und Oktober 2020 fänden sich keine Hinweise auf Demonstrationen in der Stadt C._____. Daran ändere der Umstand nichts, dass für diesen Zeitraum Festnahmen infolge regierungskritischer Äusserungen festgestellt werden könnten. Die Medien seien bei der Berichterstattung zwar erheblich behindert worden, was zu Lücken in der Lagebeschreibung geführt haben könne, die Meldungen über eben diese Repressionen zeugten aber, dass zumindest nachträglich eine Berichterstattung möglich gewesen wäre. Darauf angesprochen habe der Beschwerdeführer nur erklärt, es sei in C._____ zu Demonstrationen gekommen, diese seien aber wohl nicht in den Medien dokumentiert worden, weil sie lediglich von Staatsangestellten abgehalten worden seien. Diese Erklärung überzeuge nicht, dies wegen der grossen Menge von öffentlichen Angestellten in der ARK, der breitgefächerten politischen Affiliationen der untersuchten Medien und dem Umstand, dass die zitierten Medienberichte offenkundig von denselben Protesten wie der Beschwerdeführer berichtet hätten. Insgesamt seien seine Vorbringen nicht mit den gesicherten Kenntnissen des SEM zu vereinbaren. Im Übrigen sei es angesichts der vorgebrachten Probleme und anschließenden umständlichen Suche seiner Person durch die Behörden erstaunlich, dass der Beschwerdeführer nicht nur nach drei Tagen Haft entlassen worden sei, sondern auch noch vor Gericht seinem Cousin eine Vollmacht zum Verkauf seines Hauses habe ausstellen lassen und mit der ganzen Familie unter Verwendung der offiziellen Dokumente legal aus der Heimat habe ausreisen können. Ohne auf weitere Unstimmigkeiten einzugehen, stehe somit fest, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers unglaubhaft seien, sodass deren Asylrelevanz nicht geprüft werden müsse.

E. 6.2

In seiner Rechtsmitteleingabe gab der Beschwerdeführer an, seine ausführliche und widerspruchsfreie Rede und diejenige seiner Familienmitglieder sprächen für die Glaubhaftigkeit der Vorbringen und die Glaubwürdigkeit der Familie. Auch bei Rückfragen hätten sie ergänzende und wichtige Informationen gegeben und jeder habe die Geschehnisse aus eigener Perspektive erzählt. Die Ähnlichkeit der einzelnen Ausführungen erstaune nicht, zumal sie die Ereignisse auch gemeinsam erlebt hätten. Der Ansicht, es handle sich um eine konstruierte Geschichte, könne nicht gefolgt werden. Vielmehr falle auf, dass die Würdigung der Aussagen durch

E-5697/2021 Seite 12 die Vorinstanz stark den Eindruck erwecke, diese sei einseitig zu ihren Lasten ausgefallen. Zudem sei seine erste Anhörung aus zeitlichen Gründen mitten in seiner ausführlichen freien Rede abgebrochen und bei der ergänzenden Anhörung sei er aufgefordert worden, seine Gesuchsgründe erneut zu schildern. Das habe dazu geführt, dass er diese eher zusammengefasst habe. Zur Teilnahme an den Demonstrationen habe er sehr viele Rückfragen erhalten, während zu den Kerngeschehnissen vergleichsweise wenig nachgefragt worden sei. Daher könne ihm bei den Kernvorbringen kein Qualitätsunterschied angelastet werden. Auch könne der Ansicht des SEM bezüglich seiner Schilderungen zu den Demonstrationen nicht gefolgt werden. Da er diese nicht organisiert habe, könne von ihm nicht erwartet werden, dass er darüber genaue Details zu berichten wisse. Er habe aber bereits an der ersten Anhörung Einzelheiten hierzu genannt. Zudem könnten die vom SEM vorgebrachten Schutzbehauptungen und Widersprüche nicht als solche gewertet werden beziehungsweise diese seien als vernachlässigbar zu erachten. Wie das SEM zur Auffassung gelange, seine Schilderungen seien oberflächlich und

würden nur wenige Realkennzeichen enthalten, sei nicht nachvollziehbar (z.B. SEM-Akten A1078890-77/11 [nachfolgend Akte A77] F59 und A99 F13–67). Hinsichtlich der Abklärungen des SEM zu den Demonstrationen habe er bereits ausgeführt, dass diese in den Medien nicht dokumentiert worden seien, weil die Demonstrationen in einem kleineren Rahmen stattgefunden hätten und den Journalisten der Zugang verweigert worden sei. Das Consulting des SEM untermauere, dass die Berichterstattung in den Medien behindert worden und es zu Verhaftungen von Journalisten und Aktivisten gekommen sei. Dies sei ein Hinweis, dass es Lücken in der Lagebeschreibung gegeben haben müsse und denkbar sei, dass eine nachträgliche Berichterstattung ausgeblieben sei. Die Ergebnisse des Consultings würden seinen Aussagen mithin nicht entgegenstehen (vgl. Bericht von Amnesty International vom 15. Juni 2021). Er habe angegeben, dass die Behörden in C._____ von Demonstrationen sofort erfahren und die Demonstranten jeweils angegriffen beziehungsweise Einige verhaftet hätten. Sodann habe er eine Vorladung im Original eingereicht. Sein Bruder habe die erste Vorladung entsorgt, sodass er nur die Zweite habe erhältlich machen können. Darüber hinaus würden die eingereichten Fotografien seiner Verletzungen nach den Festnahmen sowie seine noch nach der Einreise in die Schweiz bestehenden Ohrenbeschwerden für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sprechen. Schliesslich habe er sich aufgrund des negativen Asylentscheids nochmals bemüht, Beweismittel zu beschaffen. Es sei ihm gelungen, eine Kopie des gegen ihn ausgestellten Haftbefehls vom (...) zu beschaffen. Darin werde angeordnet, dass er festzunehmen und dem Strafgericht beziehungsweise

E-5697/2021 Seite 13 der Polizeistation C._____ vorzuführen sei wegen einer Straftat, welche regelmässig zur Verfolgung politisch unliebsamer Personen genutzt werde. Dies unterstreiche die konkrete und aktuelle Gefährdung. Er sei zweimal inhaftiert, gefoltert und gezwungen worden, ein Papier zu unterzeichnen. Auch seine Frau sei mitgenommen worden. Sie hätten berechtigte Furcht vor weiteren Verfolgungshandlungen seitens der nordirakischen Behörden gehabt, weshalb sie sich zur Flucht gezwungen gesehen hätten. Nachdem er zweimal vorgeladen worden sei, sei seine Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen aus politischen Motiven begründet. Im (...) sei zudem sein Bruder bei der Polizeistation F._____ vorgeladen und bezüglich der Vorwürfe gegen ihn verhört und bedroht worden. Daher sei er als Flüchtling anzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren.

E. 6.3

Anlässlich der Vernehmlassung gab das SEM an, dass – vorausgesetzt die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an Art. 7 AsylG standhalten – in der Regel nur Personen, die sich öffentlich besonders exponiert hätten, in flüchtlingsrechtlich beachtlichem Ausmass verfolgt würden (insb. Journalisten und Medienschaffende, welche die Korruption und andere Missstände anprangerten). Vorliegend erfülle der Beschwerdeführer dieses Profil nicht.

E. 7.1

Nach Durchsicht der Akten kommt das Gericht zum Schluss, dass die vorinstanzliche Einschätzung zu bestätigen ist. Darauf ist zu verweisen. Namentlich vermochte der (zuvor politisch inaktive) Beschwerdeführer an seinen Anhörungen nicht überzeugend darzulegen, dass er im (...) und (...) an Demonstrationen in C._____ teilgenommen und deshalb die geltend gemachte Verfolgung erlebt habe.

E. 7.2

Er konnte nicht hinreichend substantiiert und klar über die Demonstrationen, seine geltend gemachte Rolle beziehungsweise seine Beweggründe für eine Teilnahme berichten (SEM-Akten A77 F59, A99 F13 ff., F19 ff., 29–32, 36 f., 46–49, 55, 93 f.). Seine umfangreichen Ausführungen sind mehrheitlich allgemein oder oberflächlich ausgefallen. Er vermochte nicht darzulegen, weshalb ihm persönlich eine Teilnahme an Demonstrationen derart wichtig gewesen wäre, dass er trotz angeblicher Verwarnungen, zwei Festnahmen und Misshandlungen weiterhin bei Kundgebungen habe dabei sein wollen (u.a. SEM-Akte A99 F82, 97). Auch weshalb er (respektive gar seine Ehefrau) als ein Demonstrant unter mehreren Hunderten (ebenfalls Staatsangestellte) derartigen Massnahmen wie geltend gemacht hätte begegnen sollen, erschliesst sich dem Gericht nicht. Es erstaunt

E-5697/2021 Seite 14 auch, dass er dreimal an Kundgebungen teilgenommen habe und jedes Mal von seinem Vorgesetzten respektive Beamten damit konfrontiert oder dass er zweimal festgenommen und gefoltert worden sei, beide Male aber wieder freigelassen worden sei und sich frei habe bewegen können. Bezeichnenderweise erklärte er auf Nachfrage, ihm sei sein Handy, auf welchem Beweismittel für die Vorbringen – Fotos von den Demonstrationen und Videos der Folterungen – gewesen wären, abgenommen worden (SEM-Akte A99 F50, 66). Er könne auch niemanden kontaktieren, um an Fotos zu kommen (SEM-Akte A99 F67). Auf den Vorhalt des SEM, es habe im besagten Zeitraum in C._____ keine Demonstrationen gegeben, konnte der Beschwerdeführer keine überzeugende Erklärung oder Nachweise erbringen, obwohl er angab, über die Demonstrationen sei in den sozialen Medien berichtet worden (SEM-Akte A99 F23, 32, 131). Weiter führte er an der ersten Anhörung aus, sein Vorgesetzter habe nach der Demonstration im (...) mit ihm gesprochen, während er an der zweiten Anhörung angab, es habe auch nach der zweiten Demonstration ein Gespräch gegeben, welches er aber nicht detailliert beschreiben konnte (SEM-Akten A77 F59, A99 F41, 59, 62).

E. 7.3

Sodann konnte der Beschwerdeführer bezüglich der angeblich erlebten Massnahmen keine überzeugenden Schilderungen machen. Seine Angaben zu den Festnahmen, Befragungen und Folterungen sind oberflächlich, ausweichend, teils widersprüchlich und ohne persönliche Färbung ausgefallen (SEM-Akten A77 F59 S. 9, A99 F69, 73 f., 80, 84, 89 ff., 106). Die bei der Vorinstanz eingereichten Fotoausdrucke der geltend gemachten Misshandlungen oder die bei der Einreise in die Schweiz angegebene Ohrentzündung sind nicht geeignet, die Vorbringen des Beschwerdeführers zu untermauern. Der Grund für die Ohrenbeschwerden ist unklar und auf den Fotos ist weder eine Person erkennbar noch lässt sich feststellen, woher die darauf sichtbaren Verletzungen stammen. Ferner erklärte der Beschwerdeführer erst bei der zweiten Anhörung, er habe bei der ersten Festnahme ein Papier unterzeichnen sollen. Dass seine Weigerung toleriert worden sei und er gehen können, vermag zu erstaunen (SEM-Akte A99 F90). Bei der zweiten Festnahme habe er am ersten Tag ein Papier unterschreiben müssen. Ob er das gemacht habe, weil er von der Festnahme seiner Frau gewusst habe, legte er nicht verständlich dar (SEM-Akte A99 F9, 98 f.). Ebenfalls ist unklar, weshalb ihn erst bei der zweiten Vorlage des Papiers der Wunsch, seine Familie zu schützen, dazu gebracht habe, zu unterzeichnen (SEM-Akte A99 F99, 102), oder weshalb man ihn danach noch zwei Tage hätte in Haft lassen sollen.

E. 7.4

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer die Ausreise aus dem Irak nicht initiiert habe (u.a. SEM-Akte A99 F9 S. 4, F108), was gegen eine Furcht vor asylrelevanter Verfolgung spricht. Auch dass er beim Gericht eine Vollmacht für seinen Cousin hinsichtlich Hausverkauf beantragt habe und die Familie Anfang Oktober 2020 legal ausgereist sei (SEM-Akten A77 F22–24, 29; A99 F128, 133; gemäss seiner Frau hätten sie die Sitzplätze im Car schon vor der Reise reserviert) spricht gegen eine ernsthafte beziehungsweise hördliche Gefährdungssituation. Weshalb dann im Jahr 2021 Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer hätten eingeleitet werden sollen (vgl. einge-reichte Vorladungen und Haftbefehl vom [...]), ist ebenso wenig verständ-lich, wie dass sein Bruder die erste Vorladung entsorgt, statt ihm geschickt habe, oder selbst wegen des Beschwerdeführers im Oktober 2021 vorge-laden worden sei, nachdem man ihm im Februar 2021 gesagt habe, die Familie würde aufgrund der Ausreise des Beschwerdeführers in Ruhe ge-lassen (vgl. Beschwerde S. 16; SEM-Akte A99 F9 S. 4, F119 f.). Die Aus-führungen des Beschwerdeführers oder dass die zweite Vorladung beim SEM ohne Erklärungen zum Erhalt im Original eingereicht worden sei, ver-mögen nichts an der nachvollziehbaren vorinstanzlichen Beweiswürdigung zu ändern. Auch die Angabe, die Uhrzeit, zu welcher er beim Gericht hätte erscheinen müssen, sei dem Bruder von den Polizisten mündlich mitgeteilt worden, scheint fraglich. Die Hinweise des Beschwerdeführers zu manipu-lierten Dokumenten oder weshalb die Vorladungen von der Polizeistation in F._____ (und nicht B._____) hätten kommen können (SEM-Akte A115 F5, 7–10, 12), überzeugen nicht. Er sei zuvor zweimal zuhause fest- genommen worden und habe beim Gericht eine Vollmacht für den Haus- verkauf erstellen lassen – sein aktueller Wohnort vor der Ausreise hätte den Behörden mithin klar sein müssen. Fraglich ist schliesslich, wie der Beschwerdeführer aus dem Ausland an die Kopie des Haftbefehls vom (...) gekommen sein will (vgl. UN Assistance Mission for Iraq / Office of the UN High Commissioner for Human Rights, Report on Human Rights in Iraq, January to June 2017, 14.12.2017, S. 4, <<https://www.refworld.org/refe-rence/countryrep/unami/2017/en/119560>>, abgerufen am 29.5.2024; zur Sprache des auf Arabisch ausgestellten Haftbefehls vgl. Urteil des BVGer D-5933/2022 vom 8. Januar 2024 E. 6.4) und weshalb er sich erst nach Erhalt des negativen Asylentscheids vom November 2021 darum bemüht hat, Beweismittel zu beschaffen (vgl. Beschwerde S. 13). Unklar ist weiter, weshalb auf dem Haftbefehl erwähnt wird, der Wohnort des Beschwerde- führers sei C._____. Seinen Angaben nach hätte den Behörden klar sein müssen, dass der Beschwerdeführer zuletzt in B._____ wohnhaft gewe- sen sei, sich aber seit Herbst 2020 im Ausland befindet. Da es sich schliesslich nur um einen Ausdruck handelt, kann die Echtheit des

E-5697/2021 Seite 16 Dokuments nicht beurteilt werden. Insgesamt konnte der Beschwerdefüh- rer mit seinen Angaben und den eingereichten Beweismitteln nicht über- zeugend darlegen, dass er aus den geltend gemachten Gründen ausge- reist und eine politische gesuchte Person sei. Er vermochte ferner nicht glaubhaft aufzuzeigen, dass begründete Furcht vor künftiger flüchtlings- rechtlich relevanter Verfolgung bestehen würde.

E. 7.5

Nach dem Gesagten hat das SEM zu Recht seine Flüchtlingseigen- schaft verneint und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine auslän- derrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Ertei- lung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft,

E-5697/2021 Seite 17 zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

E. 9.2.3

Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. De- zember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder er- niedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedri- gender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.4

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.5

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folter-ausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rück-schiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Nach den vorstehenden Ausführungen gelingt ihm das nicht. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 9.2.6

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und

E-5697/2021 Seite 18 medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Gemäss dem kürzlich ergangenen Referenzurteil D-913/2021 vom 19. März 2024 herrscht in den kurdischen Provinzen keine Situation allgemeiner Gewalt und die Sicherheitslage ist weitgehend stabil. Die sozioökonomische Lage ist zwar in gewissen Bereichen als angespannt zu bezeichnen, generell ist aber von genügendem Zugang zu Strom, Wasser, Bildung und medizinischer Grundversorgung auszugehen. Bei Familien mit Kindern ist zu prüfen, ob gewisse begünstigende Faktoren, wie zum Beispiel bisherige berufliche Einbindung oder das Vorliegen eines stabilen Beziehungsnetzes die Wiedereingliederung und die wirtschaftliche Existenzsicherung ermöglichen. Für Personen mit gesundheitlichen Problemen muss die notwendige Behandlung gewährleistet sein (vgl. a.a.O. E. 14).

E. 9.3.3

Der Beschwerdeführer arbeitete im Heimatland mehrere Jahre als Staatsangestellter und lebte mit seiner Familie in einem eigenen Haus. Ferner leben seine Schwiegereltern, zwei Schwägerinnen, ein Schwager, seine Mutter und vier seiner Geschwister in der Heimatregion (vgl. SEM-Akten A77/11 F47 f.). Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass er mit den ihm zumutbaren Anstrengungen sowie allenfalls mit Unterstützung seines sozialen Umfeldes die gesellschaftliche und wirtschaftliche Wiedereingliederung für sich und seine Familie wird meistern können. Dass sich sein soziales Umfeld von ihm abgewendet haben soll, wie in der Rechtsmitteleingabe behauptete wird, ist angesichts der äusserst knappen und unsubstantiierten Ausführung nicht glaubhaft dargelegt. Ferner erklärte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung noch, keine Probleme mit seinen Geschwistern zu haben (vgl. SEM-Akten A77/11 F55 f.).

E. 9.3.4

Gemäss den im erstinstanzlichen Verfahren erstellten ärztlichen Kurzberichten leidet der Beschwerdeführer an (...), einer (...), (...), (...) und (...) (vgl. SEM-Akten A54/4, A65/4, A67/4 sowie A71/4.), wobei er diesbezüglich bereits Medikamente im Heimatland erhielt. Die auf Beschwerdeebene geltend gemachte (...) ist nicht durch entsprechende Unterlagen belegt, wobei anzumerken ist, dass er anlässlich des Dublin-Gesprächs erklärte, es gehe ihm (...) gut (vgl. SEM-Akten A61/2). Die aktenkundigen Leiden sind – unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Rechtsprechung – nicht dergestalt, dass sie einem Wegweisungsvollzug entgegenstehen würden.

E-5697/2021 Seite 19

E. 9.3.5

Zusammenfassend sind beim Beschwerdeführer insbesondere angesichts des vorhandenen Beziehungsnetzes sowie seiner Berufserfahrung begünstigende Umstände auszumachen, welche es für ihn sowie seine Familie zumutbar erscheinen lassen, in den Heimatstaat zurückzukehren (zur eingehenden Beurteilung der Situation der Ehefrau sowie der Kinder vgl. Urteil des BVGer E-5698/2021 vom 2. Oktober 2024).

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 26. Januar 2022 die unentgeltliche Prozessführung gewährt wurde und den Akten keine Hinweise für Veränderungen seiner finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 11.2

Die amtliche Rechtsbeiständin reichte mit Schreiben vom 24. Juni 2022 eine Kostennote ein. Insgesamt weist er einen zeitlichen Aufwand von 12 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie Spesen in der Höhe von Fr. 40.– aus. Der deklarierte Aufwand erscheint als angemessen. Das amtliche Honorar ist daher auf insgesamt Fr. 2'440.– festzu-

setzen. Dieser Betrag ist der amtlichen Rechtsbeistandin vom Bundesver- waltungsgericht auszurichten.

E-5697/2021 Seite 20

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.